Förderverein der Marienfelder Grundschule e.V.

Satzung des Fördervereins der Marienfelder Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Marienfelder Grundschule e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Marienfelder Grundschule.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Marienfelder Grundschule durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
Dazu zählen folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Integration,
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen,
- Förderung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- Förderung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Freizeitmöglichkeiten in der Schule und auf dem Schulgelände,
- Förderung bei der Gestaltung des Schulgeländes und
- Förderung der Kommunikation mit dem sozialen Umfeld.

Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein ist der erste Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet : a. durch Austritt, b. durch Tod, c. durch Ausschluss
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Schuljahres.
4. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss wird ihm vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann erneut über den Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn Mitgliedsbeiträge und anderer Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Seite 2

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben, sofern sie ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall der Wahl durch die Mitgliederversammlung vorliegt.
3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Mahngebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt Beiträge zu stunden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen und die Änderung der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zu bilden.
4. Über Anträge und Bewilligungen von Beträgen bis zu einer Gesamthöhe von Euro 1500,00 pro Antrag entscheidet der Vorstand. Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Am Schluss eines Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von einem Vereinsmitglied durchgeführt, der nicht dem Vorstand angehören darf und der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die im Frühjahr stattfinden soll. Diese ist zuständig für:
   a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   b. Entgegnnahme des Berichts des Kassenprüfers,
   c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
   d. Wahl des Kassenprüfers,
   e. Festsetzung von Beiträgen und Mahngebühren,
   f. Satzungsänderungen,
   g. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Abs. 4,
   h. Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a. der Vorstand beschließt
   b. 20 v. H. der Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden :
   a. von jedem Mitglied,
   b. vom Vorstand,
   c. von der Schulleitung der Marienfelder Grundschule und
   d. von dem Vorstand der Gesamtelternversammlung der Marienfelder Grundschule.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. der/ dem Vorsitzenden
   b. der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c. der/ dem Kassenwart/in und
   d. der/ dem Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist jeweils die Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, , wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zuführen, welches von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
5. An den Vorstandssitzungen kann der Schulleiter der Marienfelder Grundschule mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus
7. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in ideeller, kultureller und materieller Hinsicht, z.B. der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Sports sowie dem Umgang mit der Natur.